

Statuten

Verein „Freundeskreis St.Iddaburg, 9534 Gähwil

I. Name

Art. 1

Unter dem Namen Freundeskreis St.Iddaburg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Gähwil / Kirchberg.

II. Zweck

Art. 2.

Der Verein pflegt die Beziehungen zum Wallfahrtsort St.Iddaburg in Gähwil. Er unterstützt die vielfältigen Aufgaben der bischöflichen Stiftung.

Er respektiert die geistige und organisatorische Unabhängigkeit des Wallfahrtsortes.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.

Art. 4

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei zweimaliger Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.

Art. 5

Gönner sind natürliche und juristische Personen, die einmalig oder wiederkehrend einen grösseren Betrag entrichten. Sie haben keine Mitgliedschaftsrechte, können aber zu allen Veranstaltungen des Vereins oder zu separaten Zusammenkünften eingeladen werden.

IV. Organisation

Art. 6

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Der Vorstand und die Revisoren werden für eine Amtsdauer von vier Jahren bestellt.

Art. 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Mai statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder jederzeit einberufen werden.

Die schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung.

Wahlen und Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 8

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme der Jahresrechnung
- b) Abnahme des Jahresberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzungen der jährlich wiederkehrenden Mitgliederbeiträge
- e) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisoren
- f) Aenderung der Statuten und Auflösung des Vereins

Art. 9

Der Vorstand besteht aus bis zu 6 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern und dem Wallfahrtspriester.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzern. Er konstituiert sich selbst und arbeitet ehrenamtlich.

Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsident oder Vicepräsident zusammen mit dem Kassier oder Aktuar.

Art. 10

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung und Vollzug der Beschlüsse
- b) Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern
- c) Festsetzung der Einmalbeiträge für Mitglieder auf Lebenszeit
- d) Erlass und Aenderung von Reglementen
- e) Delegation von einzelnen Aufgaben an einen Ausschuss oder an einzelne Vereinsmitglieder
- f) Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung des Vereins nach aussen
- g) Beschlussfassung über die finanziellen Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen an die Wallfahrts-Stiftung

Art. 11

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren. Diese prüfen jährlich die Vereinsrechnung sowie die Geschäftsführung des Vorstandes. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

V. Finanzen

Art. 12

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Jährlich wiederkehrenden Mitgliederbeiträgen
- b) Einmal zu leistenden Mitgliederbeiträgen bei Mitgliedern auf Lebenszeit
- c) Gönnerbeiträgen
- d) Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnissen und weiteren Zuwendungen
- e) Erträgen des Vereinsvermögens und aus Veranstaltungen des Vereins

Bei einem Austritt aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge.

Art. 13

Eine über die Mitgliederbeiträge hinausgehende persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14

Der Rechnungsabschluss erfolgt auf das Ende des Kalenderjahres

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15

Für die Aenderung der Statuten und die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 16

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Wallfahrtsstiftung St.Iddaburg

Art. 17

Diese Statuten traten durch Beschluss an der Gründungsversammlung vom _____ in Kraft.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Die vorliegenden Statuten sind noch nicht in Kraft, sie werden an der Gründungsversammlung diskutiert und beschlossen.....